



**Neunundzwanzigste Satzung zur
Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften
sowie Humanwissenschaften und für
Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 26. November 2025

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-109.pdf>

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/file-admin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-39.pdf), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 25. Februar 2025 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-10.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 5 werden die Sätze 1 bis 4 wie folgt gefasst:

„¹Die Abgabe der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit erfolgt in digitaler Fassung in einem vom Prüfungsausschuss freigegebenen Format. ²Die Abgabe einer Hausarbeit oder eines Portfolios erfolgt in digitaler Fassung in einem von der oder dem Prüfenden freigegebenen Format. ³Eine zusätzliche Abgabe einer Hausarbeit, eines Portfolios, der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit in Papierform erfolgt, sofern dies von der oder dem Prüfenden bei der Themenstellung verbindlich festgelegt wird. ⁴Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Portfolios, der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbstständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht wurden.“

2. In § 18 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort “schriftlichen” gestrichen.
3. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter “in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form sowie” gestrichen.
4. In § 22 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 5 aufgehoben. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 2 und 3 und der bisherige Satz 6 wird zu Satz 4. Im neuen Satz 3 wird die Angabe “Satz 3” zu “Satz 2” geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. November 2025 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. November 2025.

Bamberg, 26. November 2025

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 26. November 2025 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. November 2025.